

**Preisverordnung Nr. 165.
Verordnung über Preise für Faserlein- und
Hanfsamen.**

Vom 22. Juni 1951

§ 1

Faserlein- und Hanfsamen im Sinne dieser Preisverordnung ist der zur Ölgewinnung in Verarbeitungsbetrieben (Ölmühlen) bestimmte Samen des Faserleins, des Rolandfaserleins und des Hanfs, der durch Riffelung oder Drusch gewonnen oder als Reinigungsabgang bei der Aufbereitung zu Saatgut angefallen ist oder dem nach der Aufbereitung die Eignung als Saatgut aberkannt worden ist.

§ 2

Die Erzeugerfestpreise betragen

für Faserleinsamen.....	59,10 DM je 100kg,
für Hanfsamen.....	56,80 DM je 100kg

bei einem Wassergehalt von 10% sowie einem Schwarzbesatz bis zu 1% und verstehen sich frei Erfassungsbetrieb, netto ausschl. Sack, zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Samens.

§ 3

(1) Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe für Faserlein- und Hanfsamen mit einem Schwarzbesatz bis zu 1% bei Lieferung an Verarbeitungsbetriebe sind gleich den Preisen, die für die Abgabe von inländischen Ölfrüchten durch Erfassungsbetriebe an Verarbeitungsbetriebe festgesetzt sind. Sie verstehen sich ab Station des Erfassungsbetriebes, netto ausschl. Sack, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(2) Mit dem in den Abgabepreisen (Abs. 1) enthaltenen Handelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Samens auf das Lager des Erfassungsbetriebes bis zur Auslieferung ab Lager entstehen, insbesondere Einlagerungskosten, Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungskosten, Behandlungskosten, Schwund, Auslagerungs- und Verladekosten.

§ 4

(1) Aufbereitungsbetriebe, die bei der Aufbereitung zu Saatgut als Reinigungsabgang angefallenen Faserlein- oder Hanfsamen zur Ölgewinnung an

Verarbeitungsbetriebe liefern, dürfen diesen höchstens zu den im § 3 Abs. 1 bestimmten Preisen und Bedingungen berechnen.

(2) Aufbereitungsbetriebe, die Faserlein- oder Hanfsamen zur Ölgewinnung an Verarbeitungsbetriebe liefern, der sich erst nach Übernahme zur Aufbereitung zu Saatgut als nicht geeignet erwiesen hat oder dem nach der Aufbereitung die Eignung als Saatgut aberkannt worden ist, dürfen diesen höchstens zu den im § 2 bestimmten Preisen und Bedingungen berechnen zuzüglich der Aufwendungen, insbesondere für Vorfrachten, Lagerung, Warenbehandlung, Analysen, in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe, jedoch nicht über einen Gesamtbetrag von 2,75 DM je 100 kg hinaus.

§ 5

Für Faserlein- und Hanfsamen, der in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, werden Stützungsbeträge zum Ausgleich der durch die Vorschriften im § 4 etwa nicht gedeckten Aufwendungen nicht gezahlt.

§ 6

Für Verkauf und Lieferung von Faserlein- und Hanfsamen gelten im übrigen die Vorschriften über Verkauf und Lieferung von inländischen Ölfrüchten, die der Pflichtablieferung unterliegen.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 8

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Faserlein- und Hanfsamen der Ernte 1950. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für Faserlein- und Hanfsamen, der in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär